

Am 10. Juli 1755.

Actum ad Johann Martin Zimmer 30. Sep.
 und von Sybustent Bey Dipoldtsoulen
 schriftlich des Bürgermeisters der
 römischen und des Episcopats der Mth.
 Johann Carl Spitz, S. D. Erzbischof, ob
 Michalis gelobt und versprochen
 ist, dass er seine Herrschaft Zimmer
 seiner Jurisdiction unter
 der Herrschaft Frankfurt n. N. nicht
 setzen, solle. Sol. in plen.
 Auch August Erbin
 Schriftlich

52

Am 14. Juli 1755.

Actum ad Carl Wilhelm Gutz, einflüchtig
 28. Sep. als von Cadron. gelobt
 des Bürgermeisters der
 römischen Episcopats der Mth. Jst.
 Andreas Chapp, S. D. Erzbischof, gelobt
 und versprochen ist, dass er seine
 Herrschaft Cadron seiner Jurisdiction
 der Herrschaft Frankfurt n. N. nicht
 setzen, solle. Sol. in plen.
 Auch August Erbin
 Schriftlich

53

Am 8. Sept. 1755.

Actum ad Johann Martin Gutz, 24. Sep.
 als nicht flüchtig, versprochen ist,
 dass er seine Herrschaft Cadron
 der Herrschaft Frankfurt n. N. nicht
 setzen, solle.